



Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Entwurf

Änderung vom [Datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall

¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall. Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.

² Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen mit Ausnahme der stationären und mobilen Sirenen.

³ Der Zugang zu den Systemen muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein.

⁴ Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich:

- a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2;
- b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.

¹ BBl ...
² SR 520.1

Art. 16 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall

¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.

² Sie sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des Fernauslösungssystems.

³ Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich der mobilen und stationären Sirenen.

Art. 16a Notfalltreffpunkte

¹ Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte.

² Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.

*Art. 17 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 24* Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Systeme nach Artikel 9.

² Die Kantone tragen die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen nach Artikel 16 Absatz 2.

³ Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Fernauslösungssystems für den Wasseralarm. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht am ... fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Januar 2029 in Kraft.